

Gemeinsamer Aktionsplan

zur Vertiefung der grenzpolizeilichen
und migrationspolitischen Zusammenarbeit

Berlin, den 13. Dezember 2022



Bundesministerium
des Innern
und für Heimat



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Es ist das gemeinsame Ziel von Deutschland und der Schweiz, die Massnahmen zur Verhinderung bzw. Unterbindung der irregulären Migration in bzw. nach Europa zu intensivieren. Das Phänomen der irregulären Migration, insbesondere über die Westbalkanroute sowie die zentrale Mittelmeeroute, und die Herausforderungen in der Rückführung illegal aufhältiger Personen und der Anwendung bestehender Rückübernahmeabkommen betreffen den gemeinsamen Grenzraum beider Staaten und die relevanten Grenzen entlang der Migrationsrouten. Der Aktionsplan umfasst Massnahmen auf bilateraler und europäischer Ebene. Zudem werden in Bezug auf die entsprechenden Migrationsrouten Interventionslinien auf internationaler Ebene dargelegt. Die Massnahmen werden unter Einhaltung der internationalen Schutzstandards (z.B. Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und Europäische Menschenrechtskonvention) ergriffen.

Mit den Massnahmen werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Verhinderung irregulärer Migration und Bekämpfung derer Ursachen
- Verhinderung der irregulären Weiterwanderung
- Bekämpfung der Schleusungskriminalität
- Verhinderung einer Überlastung der Asylsysteme, vor allem durch nicht schutzberechtigte Asylsuchende
- Sicherstellung von effektiven Rückkehrverfahren
- Stärkung und Beitrag zur Weiterentwicklung des gemeinsamen europäischen Asylsystems
- Vertiefung der grenzüberschreitenden Kooperation

Massnahmen werden in folgenden Bereichen ergriffen:

I. (Grenz-)Polizeiliche Zusammenarbeit

A. Operative Massnahmen

- Intensivierung von gemeinsamen grenzüberschreitenden Schwerpunktfahndungen und -einsätzen u.a. mit dem Ziel der Bekämpfung des organisierten Schleuserwesens.
- Verstärkung gemeinsamer Streifen insbesondere im grenzüberschreitenden Bahnverkehr in Richtung der gemeinsamen Grenze.
- Kontrollen auf dem Territorium des jeweils anderen Staates erfolgen weiterhin auf der Grundlage des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt und des Vertrags zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die grenzüberschreitende polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit. Im Hinblick auf die damit im Zusammenhang stehenden infrastrukturellen Gegebenheiten unterstützen sich Deutschland und die Schweiz weiterhin gegenseitig vertrauensvoll.

B. Einsatzkoordination

- Beide Seiten richten die Einsatzplanung der Bundespolizei und des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit auf eine effiziente Kontrolle der irregulären Migration und eine wirksame Bekämpfung der organisierten Schleuserkriminalität aus. Sie unterrichten sich über die etablierten Kanäle laufend über Schwerpunktfahndungen und -einsätze an der gemeinsamen Binnengrenze.

- Umsetzung weiterer Massnahmen zur Bekämpfung der irregulären Migration gemäss dem Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit.
- Verstärkung der grenzpolizeilichen Koordination mit den mitbetroffenen Nachbarstaaten mit dem Ziel, grenzpolizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung der irregulären Migration entlang der wichtigsten Migrationsrouten aufeinander abzustimmen.

C. Kommunikation

- Ausbau der etablierten Kommunikationsstrukturen zum (grenz-)polizeilichen Informationsaustausch auf allen Ebenen (Ministerium / Departement, Bundespolizei / Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit). Fortführung der regelmäßigen Telefonkonferenz zwischen dem deutschen BMI und dem Schweizer BAZG, anlassbezogen auf der erforderlichen Hierarchiestufe oder seitens des Bundespolizeipräsidiums.
- Verstärkung der Kommunikation (z.B. regelmässiger Austausch von Verbindungspersonen und gemeinsame Bewertung von Lageentwicklungen im Bereich irregulärer Migration) zwischen der Bundespolizei und dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit, um den Informationsaustausch bezüglich operativer Anliegen im Grenzraum zu beschleunigen und bedarfsweise weitere zuständige nationale Stellen frühzeitig einbinden zu können.

II. Migrationsrechtliche Massnahmen

- Asylsuchende werden umgehend registriert und erstbefragt und ihre Fingerabdruckdaten in Eurodac erfasst.
- Asylsuchende, die in engem zeitlichem und räumlichem Zusammenhang mit einem Grenzübertritt festgestellt werden, werden prioritär in denjenigen Aufnahmeeinrichtungen des feststellenden Staates untergebracht, die sich in geographischer Nähe des jeweiligen Grenzabschnitts befinden.
- Bei Asylsuchenden, die nicht in die eigene nationale Zuständigkeit fallen, wird systematisch ein Dublin-Verfahren zur Rücküberstellung der betroffenen Person in den zuständigen Staat eingeleitet.
- Asylverfahren von Staatsangehörigen mit tiefer Anerkennungsquote werden prioritär und beschleunigt geführt.
- Es erfolgt eine beschleunigte Verfahrensweise für unbegleitete Minderjährige.
- Bei abgewiesenen Asylsuchenden und anderen ausreisepflichtigen Migranten wird systematisch das Rückkehrverfahren eingeleitet. Hierzu ist eine frühzeitige Beschaffung von Passersatzpapieren (bspw. als haftbegründende Unterlage) zur Vollziehung von Rückführungen vorzusehen.
- Drittstaatenangehörige, die in der Schweiz kein Asylgesuch stellen und die die Einreise- bzw. Aufenthaltsvoraussetzungen nicht erfüllen, werden bei einem Aufgriff konsequent angehalten, kontrolliert, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten sicherheitsüberprüft und weggewiesen. Die betroffenen Personen werden anschliessend, im Rahmen der jeweiligen rechtlichen und vertraglichen Möglichkeiten, in das Land, aus dem sie eingereist sind, in den zuständigen Mitgliedstaat oder in ihr Herkunftsland (sofern möglich), überstellt.
- Um ein Untertauchen zu verhindern, werden geeignete Massnahmen ergriffen.

III. Migrationspolitische Zusammenarbeit

A. Auf europäischer Ebene

- Deutschland und die Schweiz setzen sich zusammen mit anderen europäischen Staaten dafür ein, dass die Thematik der irregulären Migration regelmässig am europäischen Justiz- und Innenministerrat (JI) behandelt wird.
- Deutschland und die Schweiz setzen sich dafür ein, dass die bestehenden Rückübernahmeabkommen effektiv und umfassend angewendet werden.
- Deutschland und die Schweiz setzen sich gemeinsam dafür ein, dass Dublin-Überstellungen wieder rechtlich und praktisch in alle Dublin-Staaten möglich werden, damit Asylverfahren in dem Staat abgeschlossen werden können, der dafür nach den gemeinsamen Regeln zuständig ist.
- Deutschland und die Schweiz verstärken ihre Anstrengungen für eine grundlegende Reform des europäischen Asylsystems, mit dem Ziel einer besseren Steuerung im Asylbereich und deren Reformelemente wesentlich zur Verhinderung irregulärer Migration, Reduktion von irregulärer Sekundärmigration und zum besseren Schutz der Aussengrenzen beitragen.
- Deutschland und die Schweiz setzen sich gemeinsam für eine rasche Anpassung des Schengener Grenzkodex ein, der im Bereich der Verhinderung bzw. Unterbindung von irregulärer Sekundärmigration u. a. folgende Elemente enthält:
 - Neues Verfahren, um im Rahmen einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit irreguläre Migrationsbewegungen zu unterbinden und beschleunigte Rücküberstellungen vornehmen zu können
 - Massnahmen gegen die Instrumentalisierung von Migranten
- Deutschland und die Schweiz setzen sich in europäischen Gremien zugunsten von effektiven Rückkehrverfahren ein. Gegenüber unkooperativen Drittstaaten sollen in diesen Gremien Visamassnahmen und weitere geeignete Massnahmen für den gesamten Schengen-Raum ausgeschöpft werden.
- Deutschland und die Schweiz engagieren sich für eine rasche Verabschiedung und Umsetzung der Eurodac- und Screening Verordnung, damit irregulär eingereiste Personen möglichst rasch dem richtigen Verfahren (Asyl oder Rückkehr) zugeteilt werden.
- Deutschland und die Schweiz unterstützen und initiieren gemeinsam mit anderen von der irregulären Migration betroffenen Staaten auf europäischer Ebene weitere Initiativen zur Verminderung derselben. Dies erfolgt in Absprache mit der Europäischen Kommission und der jeweiligen Ratspräsidentschaft.
- Deutschland und die Schweiz setzen sich in den relevanten EU-Gremien und bei Frontex (Verwaltungsrat) dafür ein, dass die Zusammenarbeit mit den Staaten des Westbalkans weiter intensiviert wird. Sie unterstützen, dass die Verhandlungen zu den noch fehlenden Statusvereinbarungen mit den Ländern des Westbalkans rasch abgeschlossen und die bestehenden Vereinbarungen unmittelbar auf den aktuellen Stand gebracht werden, damit Frontex auch die Länder des Westbalkans effizient bei der Bekämpfung der irregulären Migration bereits auf ihren Territorien unterstützen kann.
- Deutschland und die Schweiz engagieren sich in europäischen Gremien für eine effektive Rückführungspraxis in den Mitgliedstaaten/Schengen-assoziierten Staaten (MS/SAC), indem Empfehlungen der Europäischen Kommission im Zuge der Schengen-Evaluierungen, die für alle MS/SAC Bedeutung haben können, gemeinsam erörtert werden.
- Deutschland und die Schweiz unterstützen besonders stark geforderte Staaten an den Aussengrenzen des Schengen-Raums bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für den Schutz der Aussengrenze, für die Durchführung von Asylverfahren, bei der Integration von Flüchtlingen sowie bei der Rückführung von abgewiesenen Asylbewerbern.

B. Auf bilateraler Ebene

- Deutschland und die Schweiz unterstützen die Optimierung der Prozesse im Rahmen der Anwendung des Abkommens zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (Rückübernahmeabkommen), um die irreguläre Migration effektiver bekämpfen zu können. Diese Zusammenarbeit betrifft sowohl die Rückübernahme eigener Staatsangehöriger als auch Personen, die nicht Staatsangehörige einer der Vertragsparteien sind. Diesbezüglich erfolgt ein intensiver Austausch auf Expertenebene.
- Deutschland und die Schweiz werden sich weiterhin regelmässig im Rahmen der D-A-CH Rückkehr Treffen austauschen, insbesondere zur Weiterentwicklung der jeweiligen Rückkehr-Systeme sowie der Rückkehr-Drittstaatskooperation.
- Deutschland und die Schweiz setzen sich dafür ein, trilaterale Kontakte insbesondere mit Italien, Österreich und Frankreich zur Förderung des Informationsaustausches und des gegenseitigen Verständnisses aufrechtzuerhalten und auszubauen sowie ggf. trilaterale Einsatzmaßnahmen vorzusehen.

C. Gegenüber Drittstaaten

- Verstärkung der Zusammenarbeit mit Herkunfts- und Transitstaaten durch gemeinsame Projekte und Initiativen in Drittstaaten:
 - Durchsetzung einer konsequenten Rückkehrpolitik
 - Verstärkung der Verknüpfung der Zusammenarbeit sowie der Unterstützung von Drittstaaten und Migrationspolitik
 - Stärkung von Schutz- und Aufnahmekapazitäten in Herkunftsregionen
 - Massnahmen zur Verhinderung von irregulärer Migration, insbesondere in den Bereichen Grenzschutz und Bekämpfung der Schleuserkriminalität
- Gezielte Nutzung der bestehenden Zusammenarbeitsplattformen mit den südlichen Anrainerstaaten des Mittelmeers, unter anderem im Rahmen der Schweizer Migrationspartnerschaft mit Tunesien sowie im Rahmen des Rabat-Prozesses.
- Gezielte Nutzung der bestehenden Zusammenarbeitsplattformen mit den Staaten des Westbalkans, insbesondere im Rahmen der Schweizer Migrationspartnerschaften mit Serbien, Bosnien und Herzegowina, Nordmazedonien sowie Kosovo.
- Intensivierung der Koordination von Massnahmen im Rahmen der *Joint Coordination Platform* zur Unterstützung der Staaten des Westbalkans:
 - Im Rückkehrbereich
 - Bei der Kontrolle der Aussengrenzen
 - Bei der Ausgestaltung der Asylverfahren nach dem Grundsatz *fast and fair*
 - Bei der Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels
- Optimale Nutzung von Synergien bei den Zusammenarbeitsplattformen und Vermeidung von Duplizierungen und Überlappungen.

IV. Weiteres Vorgehen

- Das deutsche Bundesministerium des Innern und für Heimat und das schweizerische Staatssekretariat für Migration organisieren bis Anfang 2023 ein Treffen, um die Umsetzung dieser Massnahmen zu evaluieren oder weiterzuentwickeln und gegebenenfalls weitere Massnahmen vorzuschlagen.